

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 30. Juni

1955

Inhalt: 1. Erteilung von Religionsunterricht an Berufsschulen. 2. Lehrplan für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 3. Zusatzversorgung nichtbeamteter Mitarbeiter. 4. Gebührenfreiheit der Kirchengemeinden in Angelegenheiten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit. 5. Änderung der Gemeindegliederung für die Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde). 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Weidenau. 7. Persönliche und andere Nachrichten. 8. Erschienene Bücher.

Erteilung von Religionsunterricht an Berufsschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 6. 1955
Nr. 11836 / C 9 — 08 a

Zwischen dem Kultusminister des Landes-Nordrhein-Westfalen einerseits und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche andererseits ist zur Ordnung der Evangelischen Unterweisung an den Berufsschulen des Landes die nachstehende vorläufige Vereinbarung getroffen worden.

Vorläufige Vereinbarung

zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche andererseits,

betreffend Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen des Landes,

in Durchführung der §§ 31 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GV.NW. S. 61.

Über die Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Vorgenannten folgende vorläufige Vereinbarung getroffen:

(1) Soweit der Religionsunterricht nicht durch Religionslehrer des Schulträgers gemäß § 32 Abs. 1 SchG erteilt wird (vgl. Abs. 1 Buchstabe k dieser Vereinbarung) kann auf Antrag der Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) und mit Zustimmung der beteiligten Schulträger für die Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Berufsschulen folgendes Verfahren Platz greifen:

a) Die Kirche übernimmt die Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Berufsschulen eines bestimmten Schulträgers (Gemeinde, Kreis, Kammer, sonstige Körperschaft) und stellt die hierfür notwendigen Lehrpersonen zur Verfügung. Der Unterrichtserteilung an den einzelnen Schulen des Schulträgers ist ein bestimmter, von der Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) aufzustellender

Verteilungsplan zugrunde zu legen, der der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger zur Genehmigung vorzulegen ist. In dem Verteilungsplan sind alle den Religionsunterricht erteilenden Lehrpersonen (Geistliche, Katecheten) mit Namen, Anschrift, Anstellungsverhältnis, Vorbildung, Unterrichtsort, Schule anzugeben. Nach der Genehmigung des Verteilungsplanes durch die Schulaufsichtsbehörde und den Schulträger verständigt die Kirche den Schulträger und den Schulleiter über den Einsatz der für die Erteilung des Religionsunterrichts an der einzelnen Schule vorgesehenen Lehrpersonen. Änderungen des Verteilungsplans als solchem bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers und sind von der Kirche nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und den Schulträger den Schulleitern der von den Änderungen betroffenen Schulen jeweils unverzüglich mitzuteilen. Der Wechsel einzelner Lehrpersonen an den Schulen soll in der Regel nur zum Schluß des Schuljahres erfolgen.

b) Die Vergütung für sämtliche den Religionsunterricht nach diesem Verfahren erteilenden Lehrpersonen wird vom Schulträger an die Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) auf Grund einer von der Kirche einzureichenden Nachweisung über die erteilten Unterrichtsstunden und die Besoldungsmerkmale der Lehrpersonen einschließlich der Versorgungskassenbeiträge bzw. Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und Zusatzversicherung, vierteljährlich nachträglich, oder auf Antrag monatlich nachträglich, abgeführt. Die Einzelheiten des Erstattungsverfahrens unterliegen besonderer Vereinbarung zwischen Kirche und Schulträger.

c) Die der Kirche durch die Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen entstehenden und zu erstattenden Personalausgaben werden wie folgt berechnet:

aa) Bei Geistlichen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung (ordinierte Theologen) entsprechend der Besoldungsgruppe A 12 der Besoldungsordnung des Landesbesoldungsgesetzes vom 9. Juni 1954 — GV.NW. S. 162 (vierte Dienstaltersstufe, Wohnungs-

- geldzuschuß wie bei verheirateten Beamten mit 2 oder 3 kinderzuschlagsberechtigten Kindern, Ortsgruppe A).
- bb) Bei Geistlichen ohne abgeschlossene theologische Ausbildung (Kandidaten nach dem ersten theologischen Examen) und Katecheten entsprechend Vergütungsgruppe V b der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung (40. Lebensjahr, Wohnungsgeldzuschuß wie bei verheirateten Angestellten mit 3 oder 4 kinderzuschlagsberechtigten Kindern, Ortsklasse A).
- cc) Die Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt nach den unter aa) und bb) aufgestellten Grundsätzen, sofern die Lehrpersonen die volle Zahl von Unterrichtsstunden (25) erteilen, oder von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger im Hinblick auf die verantwortliche Leitung der Erteilung des Religionsunterrichts im Rahmen dieses Verfahrens Entlastung von den Pflichtstunden (25) erhalten haben. Sofern die Lehrpersonen mehr als die Hälfte, aber weniger als die volle Zahl der Unterrichtsstunden (25) erteilen, erfolgt die Vergütung gemäß § 19 ATO bruchteilmäßig. Sofern die Lehrpersonen weniger als die Hälfte der Unterrichtsstunden erteilen, erfolgt die Vergütung nach den Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts.
- d) Die Sachausgaben für die Erteilung des Religionsunterrichts in Unterrichtsräumen des Schulträgers werden von diesem getragen.
- e) Die von Seiten der Kirche in diesem Verfahren für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen Lehrpersonen (Geistliche, Katecheten) treten in kein Anstellungsverhältnis zu dem betreffenden Schulträger, sondern sind Pfarrer, Kirchenbeamte oder Angestellte im Kirchendienst. Die Regelung der persönlichen Anstellungsverhältnisse der betreffenden Lehrpersonen bleibt den zuständigen kirchlichen Oberbehörden überlassen. Die Lehrpersonen erhalten ihre Besoldung oder Vergütung von der Kirche, der auch die Lohnsteuereinbehaltung obliegt. Durch die Unterrichtstätigkeit wird ein Anspruch auf Übernahme in ein Anstellungsverhältnis zum Schulträger nicht begründet. Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Religionsunterricht an den Berufsschulen unterstehen die von der Kirche vorgesehenen Lehrpersonen der staatlichen Schulaufsicht und der allgemeinen Schulordnung. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen. Der Schulleiter ist berechtigt, dem Unterricht derjenigen Lehrpersonen, die im Rahmen dieses Verfahrens Religionsunterricht erteilen, wie gegenüber den Lehrern der übrigen Unterrichtsfächer beizuwohnen.
- f) Für den Einsatz von Katecheten wird verlangt, daß diese das von den Evangelischen Landeskirchen eingerichtete Kirchliche katechetische Oberseminar besucht und nach abgelegter Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts an Berufsschulen erhalten haben.
- g) Katecheten, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung schon Religionsunterricht an Berufsschulen erteilen und sich nach übereinstimmenden Urteilen der Kirche, der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers in diesem Dienst bewährt haben, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Die zuständige kirchliche Oberbehörde stellt nach pflichtgemäßer Prüfung mit oder ohne zusätzliche Ausbildung das vorgeschriebene Zeugnis aus. Nur Katecheten, die im Besitz des vorgeschriebenen kirchlichen Zeugnisses sind, können in den Verteilungsplan nach Buchstabe a) aufgenommen werden.
- Für eine Übergangszeit können auch Katecheten, denen die Kirche auf andere Weise eine zusätzliche Ausbildung vermittelt hat, eingesetzt werden.
- h) Der durch die Genehmigung des Verteilungsplanes den einzelnen Lehrpersonen (Geistlicher, Katechet) erteilte staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder Unterrichtstätigkeit des Betreffenden schwerwiegende Bedenken gegen seine Verwendung ergeben. Die Entziehung kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde erfolgen. Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. In dem Verfahren auf Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrags hat die Lehrperson (Geistlicher, Katechet) das Recht, vorher von der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde gehört zu werden.
- i) Auch ohne daß die Voraussetzungen nach Abs. h) vorliegen, kann der Schulträger bei der Kirche die Ablösung der betreffenden Lehrperson beantragen.
- k) Der Unterrichtsbedarf wird vom Schulträger in Verbindung mit den beteiligten Schulleitern nach Anhörung der Kirche festgestellt. Bei Feststellung des Unterrichtsbedarfs sind die vorhandenen haupt- oder nebenamtlichen Lehrer (Religionslehrer) vorweg in einer besonderen Gruppe zu erfassen und dementsprechend im Unterricht einzusetzen. Sie bleiben für das Verfahren im übrigen außer Ansatz.
- l) Private Berufsschulen (Ersatzschulen) können das gleiche Verfahren zugrunde legen. In diesem Falle ist der vom Schulträger abgeführte Vergütungsbetrag im Rahmen des Zuschußverfahrens gemäß den Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GV. NW. S. 432 — erstattungsfähig. Beim Einsatz von Katecheten an Privatschulen (Ersatzschulen) kommt ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht in Betracht. Jedoch bedürfen nach § 41 Abs. 2 SchG Katecheten zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung muß

vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit eingeholt werden.

(2) Soweit die Kirche die Durchführung des in Abs. 1 genannten Verfahrens nicht beantragt oder der Schulträger dem beantragten Verfahren nicht zustimmt, ist die Erteilung des Religionsunterrichts nach den im übrigen geltenden Vorschriften durchzuführen.

(3) Die Vereinbarung tritt mit dem 1. Juni 1955 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. März 1956 (Ende des Schuljahres). Das Vertragsverhältnis wird nach Ablauf dieses Jahres fortgesetzt, wenn die Vereinbarung nicht gekündigt wird. Die Kündigung kann von jedem Vertragspartner mit sechsmonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief zum Schluß eines Schuljahres (31. März) ausgesprochen werden.

(4) Diese vorläufige Vereinbarung betreffend die Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen soll in die mit den Evangelischen Landeskirchen nach Abschnitt IV des Schulgesetzes zu treffenden allgemeinen Vereinbarungen übernommen werden.

(5) Diese vorläufige Vereinbarung wird in den Amtsblättern der Evangelischen Landeskirchen sowie im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht werden.

Düsseldorf, den 21. Juni 1955

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Schütz

Evangelische Kirche im Rheinland
Boué

Evangelische Kirche von Westfalen
Im Auftrage
Nockemann

Lippische Landeskirche
D. Neuser

Lehrplan für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 6. 1955
Nr. 8011/C 9 — 20 a

Der neue Lehrplan für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen, der von einem rheinisch-westfälisch-lippischen Ausschuss erarbeitet und von den zuständigen Kultusministerien und Kirchenleitungen genehmigt wurde, ist beim Katechetischen Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst bei Schwerte, Iserlohner Str. 20, erschienen. Der Lehrplan enthält den Plan für die 8-klassige und für die weniggegliederte Schule, ein ausführliches Verzeichnis der Arbeitsmittel für die Evangelische Unterweisung und anderes. In den amtlichen Schulblättern der Regierungsbezirke von Detmold, Arnsberg und Münster ist darauf hingewiesen worden, daß für jede Schule ein Exemplar zum Selbstkostenpreis abgegeben wird und die Lehrer für ihren persönlichen Gebrauch je ein Exemplar kostenlos erhalten. Die Herren Schulleiter sind darum gebeten worden, Sammelbestel-

lungen beim Katechetischen Amt aufzugeben. Für die Koordination der Evangelischen Unterweisung der Schule mit dem kirchlichen Unterricht ist es wichtig, von dem Inhalt dieses Lehrplanes Kenntnis zu nehmen. Wir sind damit einverstanden, wenn der Plan auf Kosten der Kirchenkasse beim Katechetischen Amt in Villigst bezogen wird. Der Preis beträgt 1,— DM.

Zusatzversorgung nichtbeamteter Mitarbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 6. 1955
Nr. 11906/B 9 — 34

Nachdem das Kirchengesetz über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 29. Oktober 1954 und die Satzung dieser Kasse im Kirchlichen Amtsblatt S. 45 ff. veröffentlicht worden sind, weisen wir die Presbyterien und Vorstände der Gesamtverbände noch auf folgendes hin:

Um alle Versicherten vor Schaden zu bewahren, machen wir darauf aufmerksam, daß Doppelversicherungen desselben Mitarbeiters bei zwei öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskassen nach den gesetzlichen Vorschriften nicht gestattet sind. Wir müssen daher darum bitten, daß die Presbyterien und Gesamtverbandsvorstände bzw. Vorstände der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen, die mit ihren Mitarbeitern der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen angeschlossen sind, nur Beiträge bei dieser Versorgungskasse entrichten. Es dürfen auch keine Arbeitgeberanteile für Höherversicherung bei der Angestelltenversicherung oder für die Versorgungskassen der Inneren Mission (Berufsarbeiter der Inneren Mission oder der Deutschen Diakonenschaft) neben den Arbeitgeberanteilen für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen von den kirchlichen Arbeitgebern übernommen oder entrichtet werden.

Der Geschäftsführende Ausschuss der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat in mehrfachen Beratungen und Beschlüssen zu einigen Fragen Stellung genommen, die verschiedentlich aufgeworfen worden sind. Dabei hat er folgendes festgestellt:

- a) Alle nichtbeamteten Mitarbeiter können sich dann freiwillig versichern, wenn sie die Pflichtgrenze der Sozialversicherung überschritten haben. Der Kreis der Mitarbeiter ist in § 3 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 1954 festgelegt. Beamtete Mitarbeiter können überhaupt nicht versichert werden.
- b) Die Versicherungspflicht bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen besteht auch dann, wenn die Wartezeit (60 Beitragsmonate) nicht erfüllt werden kann oder wenn Mitarbeiter innerhalb einer kurzen Zeit nach Errichtung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen aus dem kirchlichen Dienst ausscheiden.
- c) Empfänger von Sozialversicherungsrenten und Mitarbeiter, die am 1. Januar 1955 bereits 65 Jahre alt waren, können der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse nicht angeschlossen werden.

- d) Mitarbeiter, die während ihrer Dienstzeit nicht rentenversicherungspflichtig waren, können auch nicht nach Beendigung der Dienstzeit Mitglied der Kasse werden.
- e) Eine freiwillige Höherversicherung durch den Versicherten oder den Arbeitgeber bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen ist nicht zulässig.
- f) Auch Kindergartenhelferinnen der Kirchengemeinden sind versicherungspflichtig.

Der Geschäftsführende Ausschuß der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen prüft zur Zeit die Frage der Zusatzversorgung von nebenamtlichen Kräften (z. B. Küster, Hauswarte, Hausbetreuerinnen pp.). Eine Entscheidung über diese Fragen werden erst die endgültigen Organe der Zusatzversorgungskasse treffen können. Diese Organe müssen nach der Satzung bis zum 30. September 1955 gebildet sein.

Gebührenfreiheit der Kirchengemeinden in Angelegenheiten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 6. 1955
Nr. 10318/B 3 — 01

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 10. 5. 1954 — Nr. 3925/ B 3 — 01 — (KABL. S. 58/59) veröffentlichen wir die zur Erlangung der Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit erforderliche Bescheinigung des Herrn Regierungspräsidenten in Münster. Die im Kirchlichen Amtsblatt 1954 S. 59 abgedruckte Bescheinigung war auf das Rechnungsjahr 1954 befristet.

Der Regierungspräsident
II U9 Nr. 915

Münster, 21. Mai 1955

An die
Evangelische Kirche von Westfalen
— Landeskirchenamt —
in Bielefeld.

Betr.: Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 15. 4. 1955 — 4116/B3—01.

Gemäß § 8 (1) 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 12. 4. 1923 (GS. S. 107) wird hiermit bescheinigt, daß die Einnahmen der im Regierungsbezirk Münster gelegenen evangelischen Kirchengemeinden deren etatmäßige Ausgaben, einschl. der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, jeweils nicht übersteigen. Gemäß § 115 aaO. ist § 8 auch auf die streitige Gerichtsbarkeit anzuwenden.

Diese Bescheinigung ist zunächst auf die Rechnungsjahre 1955 und 1956 befristet.

Hackethal.

Änderung der Gemeindegatzung für die Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 6. 1955
Nr. 8807/C 3 — 28

Die Vorstände der von Bodelschwingh'schen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth haben durch Beschluß vom 8. März 1955 den § 10 der Gemeindegatzung für die Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) vom 24. Juni 1948 (KABL. 1949, S. 72 und 73) erneut geändert. Der § 10 war erstmalig durch Beschluß der genannten Vorstände vom 4. und 5. Juni 1951 abgeändert worden (KABL. 1951, S. 69). Das Landeskirchenamt hat die neue Satzungsänderung genehmigt.

Der Text der Gemeindegatzung lautet nunmehr:

Gemeindegatzung für die Anstaltskirchengemeinde Bethel b. Bielefeld (Zionsgemeinde)

Auf Grund des § 35 der Kirchenordnung für Evangelische Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 6. November 1923 wird für die Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) folgende Gemeindegatzung beschlossen:

§ 1

Die Zionsgemeinde in Bethel übernimmt als ihre eigene Einrichtung die bisher von dem Verein zur Gründung und Unterhaltung einer Theologischen Schule in Bethel betriebene Anstalt. Diese führt die Bezeichnung „Theologische Schule (Kirchliche Hochschule) in Bethel“.

Sie hat ihren Sitz in Bethel (Amt Gadderbaum, Landkreis Bielefeld).

§ 2

Die Theologische Schule hat die Aufgabe, Studierende der Theologie für den kirchlichen Dienst wissenschaftlich und geistlich zuzurüsten, ihnen zur Entwicklung, Klärung und Befestigung ihres Glaubens auf Grund der Heiligen Schrift die Hand zu reichen, und ihnen zur Selbstprüfung und zum Einleben in ein praktisches Christentum Gelegenheit zu geben. Diese Aufgabe sucht die Theologische Schule in der Verbundenheit von Dozenten und Studenten zu gemeinsamem Leben in geistlicher Zucht und brüderlicher Verantwortung zu erfüllen.

Die Theologische Schule ist eingegliedert in die Zionsgemeinde und damit in die Evangelische Kirche von Westfalen; sie tut ihre Arbeit in reger Fühlungnahme mit den anderen Kirchlichen Hochschulen und mit den evangelisch-theologischen Fakultäten an deutschen Universitäten.

§ 3

Die Theologische Schule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden allgemeinen Ordnung und im Sinne der in den von Bodelschwingh'schen Anstalten ausgeübten diakonischen und missionarischen Arbeit. Innerhalb der ihr in der Gesamtanstalt gegebenen Möglichkeiten bestimmt die Theologische Schule ihre Aufgaben und die Art ihrer Erfüllung selbst.

§ 4

Die Leitung der Theologischen Schule hat das Kuratorium. Es verwaltet die der Theologischen Schule zur Verfügung gestellten Vermögenswerte und Einkünfte unter Oberaufsicht der Vorstände der von Bodelschwingh'schen Anstalten. Die ständige Geschäftsführung liegt in den Händen des Leiters der Theologischen Schule.

§ 5

Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere,

die Theologische Schule nach außen zu vertreten,

das Vermögen der Schule zu verwalten, den Haushaltsplan der Schule festzustellen und die vom Schatzmeister zu legenden Jahresrechnung abzunehmen sowie Entlastung zu erteilen,

die Wahl des von der Dozentenschaft jeweils auf zwei Jahre zu wählenden Leiters zu bestätigen,

die Anstellung der Mitglieder des Lehrkörpers sowie der sonstigen Hilfskräfte zu beschließen,

die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zur Theologischen Schule festzulegen.

§ 6

Das Kuratorium besteht aus dem Anstaltsleiter der von Bodelschwingh'schen Anstalten, je einem Vertreter der Vorstände der Anstalt Bethel, Sarepta und Nazareth, dem Leiter der Theologischen Schule und seinem Stellvertreter, dem Gemeindepfarrer der Zionsgemeinde in Bethel, dem Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einem von ihm benannten ständigen Vertreter, einem Pfarrer aus Minden-Ravensberg und einem ordentlichen Professor an einer deutschen evangelischen Fakultät. Die beiden letzten werden vom Kuratorium gewählt. Eine Zuwahl weiterer Mitglieder steht dem Kuratorium frei. Das Kuratorium wählt im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter aus seiner Mitte den Vorsitzenden für 5 Jahre. Außerdem wählt das Kuratorium auf die Dauer von 5 Jahren den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist in allen Fällen möglich.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Kuratoriums. Er beruft es, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere dann, wenn vier Mitglieder des Kuratoriums es beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine wegen Beschlußfähigkeit verlegte Abstimmung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der folgenden Sitzung des Kuratoriums Erschienenen erfolgen, wenn hierauf in der Einladung aufmerksam gemacht ist.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zu vollziehen ist.

§ 7

Das Kuratorium bestellt einen Geschäftsführenden Ausschuß, der sich aus den in Bethel ansässigen Mitgliedern des Kuratoriums zusammensetzt. Seine Zuständigkeit und Arbeitsweise regelt das Kuratorium durch besonderen Beschluß.

§ 8

Die Schule vermögensrechtlich verpflichtende Willenserklärungen sind von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Schatzmeister nach Beschluß des Kuratoriums in den von den Vereinigten Vorständen der von Bodelschwingh'schen Anstalten festgelegten Grenzen zu vollziehen.

§ 9

Der Leiter der Theologischen Schule führt die laufenden Geschäfte. Er regelt im Einvernehmen mit dem Lehrkörper das akademische Leben innerhalb der Schule sowie den Studienplan und den Gang der Ausbildung. Er leitet die Sitzungen des Lehrkörpers und vertritt ihn im allgemeinen nach außen.

§ 10

Der Lehrkörper der Theologischen Schule besteht aus Dozenten, Lektoren und Assistenten.

Die Dozenten bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Die planmäßigen theologischen Dozenten versehen ihr Amt als Pfarrer der Zionsgemeinde bzw. als Anstaltsgeistliche der Inneren Mission. Ihre Rechtsverhältnisse regeln sich nach den für Pfarrer der Zionsgemeinde geltenden Ordnungen. Ihre Mitarbeit in den von Bodelschwingh'schen Anstalten wird durch eine besondere Dienstweisung geordnet. Für die nichttheologischen Dozenten werden die Rechtsverhältnisse von Fall zu Fall geregelt.

Die planmäßigen Dozenten führen während der Dauer ihrer Dozententätigkeit die Amtsbezeichnung „Professor an der Kirchlichen Hochschule Bethel“ auf Grund einer Ernennung durch die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Der Dozentenschaft steht bei Neubesetzung einer Dozentenstelle das Recht zu, Vorschläge zu machen. Gegen den Einspruch der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Dozentenschaft kann eine Einstellung nicht erfolgen.

Die Stellung und die Rechtsverhältnisse der Lektoren und Assistenten regelt das Kuratorium.

§ 11

Die Studentenschaft der Theologischen Schule gibt sich eine besondere Ordnung, die der Bestätigung durch das Kuratorium bedarf.

§ 12

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bethel, den 24. Juni 1948/1. 3. 1955.

**Die Vorstände der
von Bodelschwingh'schen Anstalten
Bethel, Sarepta und Nazareth**

R. Hardt, F. v. Bodelschwingh

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Weidenau, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Juni 1955.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmel.

Nr. 6499/Weidenau 1 (4)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Arnsmeier in den Ruhestand erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch Berufung des Pfarrers Hagemann nach Warburg, Kirchenkreis Paderborn, erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Karl Hagemann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Warburg, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des Pfarrers Cremer, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Wolfgang Buscher zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, in die (3.) Pfarrstelle;

Vikarin Waldtraut Engler in das Amt einer Vikarin der Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Soest.

Stellenangebot

Die Lutherkirchengemeinde Castrop-Rauxel I, 16 000 Seelen, 4 Pfarrstellen, Friedhof, Krankenhaus mit 165 Kr.-Betten, sucht einen Buchhalter.

Bewerbungen sind an den Vorsitzenden des Presbyteriums zu richten.

Erschienenene Bücher

Die Christenlehre für die Evangelische Jugend (Lutherisches Verlagshaus Berlin 1954, 468 Seiten, 6,50 DM), die in der sowjetischen Besatzungszone nun schon in über 400 000 Exemplaren verbreitet werden konnte, mag bei uns im Westen vorwiegend als evangelisches Hausbuch ihren Dienst tun. Einmal wird die Jugend, auch wenn sie schon ein anderes Religionsbuch besitzt, durch dieses mit Bildern und Karten so schön ausgestattete Werk angeregt, manches in anderer Fassung und Zusammenstellung erneut zu lesen oder zu lernen. Aber auch die Eltern können mit großem Gewinn in diesem Buche lesen. Ordnung und Sinn des Gottesdienstes, Gesangbuch und Bibel, Gebete, Katechismus, Augsburgisches Bekenntnis, Kirchengeschichte, die Ökumene und die Mission — dies alles kommt zu seinem Recht. Es ist alles klar und faßlich dargeboten. Außerdem enthält das Buch ausgewählte Stücke des Alten und Neuen Testaments, das Sprachgut und die Anleitung zur Hausandacht. Die „Christenlehre“, von Eltern oder Paten und Kindern gemeinsam betrachtet, kann, ohne den bei uns verbreiteten Religionsbüchern Eintrag zu tun, dabei helfen, daß die Evangelische Unterweisung in der Schule und auch der pfarramtliche Unterricht aus ihrer Isolierung herausgelöst werden und im Bewußtsein des Elternhauses Boden gewinnen, indem auch die Erwachsenen das ihren Kindern Gebotene stärker bedenken und begleiten.